

Berechtigung des Beschuldigten zu Beschwerden und Eingaben gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane (§ 91 StPO) aber auch auf der Grundlage des Gesetzes über Eingaben der Bürger 1 gegen Maßnahmen des für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständigen staatlichen Organe und andere mehr.

- Aus den Wesensmerkmalen und gesetzlichen Anforderungen an die Untersuchungshaft sind ihre Ziele abzuleiten, die sich in die Ziele und Prinzipien des sozialistischen Strafverfahrens insgesamt einordnen und von diesem nicht getrennt werden können. Abgeleitet hieraus besteht das grundsätzliche Anliegen der Untersuchungshaft darin einen spezifischen Beitrag dafür zu erbringen, den unverzichtbaren Anspruch des Staates sowie seine Pflicht gegenüber seinen Bürgern und der Gesellschaft, jede Straftat aufzuklären, die Begehung weiterer Straftaten zu verhindern und die Straftäter für die von ihnen begangenen Straftaten durch die Gerichte der DDR zur Verantwortung zu ziehen, durchzusetzen. Einen voll wirksamen Strafprozeß bis hin zur Einleitung möglicher und notwendiger Vollstreckungsmaßnahmen kann der Staat grundsätzlich nur gewährleisten, wenn der Straftäter im Prozeß der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren und während des gerichtlichen Hauptverfahrens zur Verfügung steht und ihm keinerlei Möglichkeiten der Verdunklung der Beweislage überlassen werden.

Daraus ergibt sich für die Untersuchungshaft im Rahmen des gesamten Strafverfahrens:

1. Durch die Untersuchungshaft ist zu gewährleisten, daß sich der Straftäter nicht durch eine mögliche Flucht der umfassenden Aufdeckung der Straftat und seiner strafrechtlichen Verantwortung entziehen kann; sie hat eine begründete und objektiv mögliche Fluchtgefahr auszuschließen.

<sup>1</sup> Gesetz über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger - Eingabengesetz - vom 19. Juni 1975, GBl. Teil I Nr. 26 S. 461 und Punkt VIII. Ziff. 1 (1) "Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR, des Ministers für Staatssicherheit und des Ministers des Innern und Chef der DVP über die Durchführung der Untersuchungshaft" vom 22. Mai 1980